

An das
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden**

24. 6. 2015

Betr.: Stellungnahme des Bund für Umwelt- und Naturschutz - Landesverband Hessen - BUND zur Fortschreibung 2015 - 2021 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend legen wir Ihnen die Stellungnahme des Bund für Umwelt- und Naturschutz - Landesverband Hessen - zur Fortschreibung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur EG-Wasserrahmenrichtlinie Tranche 2015 - 2021 vor. Diese haben wir Ihnen am 24.6. 2015 vorab per mail zugeleitet.

1. Vorbemerkungen

1.1. Vorabbeteiligung des BUND Hessen

Der BUND hat im Vorabbeteiligungsverfahren folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Stellungnahme vom 30.1.2014
- Stellungnahme vom 8.8.2014 im Format Excel-Tabelle

Diese Stellungnahmen erklären wir zum Bestandteil der hier vorgelegten abschließenden Stellungnahme. Daraus ggf. resultierende Redundanzen bleiben unberücksichtigt zur Wahrung des Zusammenhangs der jeweiligen Textstrukturen.

1.2. Format der Stellungnahme

Das Format einer Excel-Tabelle ist im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Fragestellungen für die Abgabe der Stellungnahme nicht durchweg geeignet. Wir wählen daher das übliche Format eines Fließtextes.

2. Kernfragen des Handlungsbedarfs

Auf S. 4 E-BP werden die Kernfragen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsprogramms aufgeführt. Aus der Sicht unseres Verbandes rechnen die Fragen der Grundwasserbewirtschaftung im Hessischen Ried wegen ihrer Relevanz für grundwasserabhängige Landökosysteme, den Umfang tangierter N-2000-Gebiete und ihre essentielle Bedeutung für einschlägige Beschlüsse und Programme zur Biodiversität zu Kernfragen der Hessischen Wasserpolitik im Kontext der WRRL. Dies resultiert nicht zuletzt aus dem Auftrag des Hessischen Landtages vom 9.11.2006 und dem daraus erfolgten Prozess der Einberufung eines Runden Tisch zur Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried mit dem inzwischen vorliegenden Abschlussbericht.

Aus der Tatsache, dass es sich hier um einen territorial begrenzten Bereich handelt, ist nicht zu schließen, dass es sich um ein nachrangiges Problemfeld handelt. Unser Verband hält eine Aufnahme der Grundwasserproblematik Hessisches Ried in den Katalog zu lösender Kernfragen für unabdingbar.

3. Themenfeld guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper, grundwasserabhängige Landökosysteme

3.1. Allgemeiner Bewertungsrahmen nach WRRL und Schlussfolgerung

Die Einstufung sämtlicher Grundwasserkörper in Hessen in den guten mengenmäßigen Zustand ist gemessen an den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG ersichtlich falsch. Der gute Zustand des Grundwassers wird in mengenmäßiger Hinsicht gem. Anhang V Nr. 2.1.2 nach dem Grundwasserspiegel beurteilt. Hiernach gilt Folgendes:

„Der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper ist so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird.

Dementsprechend unterliegt der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen, die

- *zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehenden Oberflächengewässer,*
- *zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer,*
- *zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar vom Grundwasserkörper abhängen,*

und Änderungen der Strömungsrichtung, die sich aus Änderungen des Grundwasserspiegels ergeben, können zeitweise oder kontinuierlich in einem räumlich begrenzten Gebiet auftreten; solche Richtungsänderungen verursachen jedoch keinen Zustrom von Salzwasser oder sonstige Zuflüsse und lassen keine nachhaltige, eindeutig feststellbare anthropogene Tendenz zu einer Strömungsrichtung erkennen, die zu einem solchen Zustrom führen könnte.“

Fraglich ist insbesondere für die Grundwasserkörper im Hessischen Ried schon, ob die dort verfügbare Grundwasserressource durch die langfristig mittleren jährlichen Grundwasserentnahmen überschritten wird.

Unter verfügbarer Grundwasserressource ist gem. Art. 2 Nr. 27 RL 2000/60/EG zu verstehen:

„die langfristige mittlere jährliche Neubildung des Grundwasserkörpers abzüglich des langfristigen jährlichen Abflusses, der erforderlich ist, damit die in Artikel 4 genannten ökologischen Qualitätsziele für die mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächengewässer erreicht werden und damit jede signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustands dieser Gewässer und jede signifikante Schädigung der mit ihnen in Verbindung stehenden Landökosysteme vermieden wird“.

Die Fragen

- wie die in Artikel 4 genannten ökologischen Qualitätsziele für die mit den jeweiligen Grundwasserkörpern in Verbindung stehenden Oberflächengewässer erreicht werden,
- um welche in Verbindung stehenden Oberflächengewässer es dabei geht,
- wie eine signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustandes dieser Gewässer vermieden wird und
- wie jede signifikante Schädigung der mit dem jeweiligen Grundwasserkörper in Verbindung stehenden Landökosysteme vermieden wird,

wären zunächst zu klären, um die Einstufungskriterien für den jeweiligen Einzelfall konkret bestimmen zu können. Denn hieraus könnte sich ergeben, dass der gegenwärtig vorherrschende mengenmäßige Zustand von Grundwasserkörpern die Anforderungen für die Einstufung als „gut“ im Ist-Zustand nicht erfüllt.

Jedenfalls für die Grundwasserkörper im Hessischen Ried ist das nach Auffassung des BUND Hessen klar und eindeutig der Fall. So sind die vorhandenen Infiltrationsmaßnahmen – ungeachtet ihrer rechtlichen Einordnung – sicher nicht ausreichend, um signifikante Schädigungen der mit dem jeweiligen Grundwasserkörper in Verbindung stehenden Landökosysteme zu vermeiden. Allenfalls könnte man begrenzt von einer Verminderung nachteiliger Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten (Trinkwasserentnahme) ausgehen. Ein Unterschreiten der Schwelle signifikanter Schädigung wird damit allerdings noch nicht erreicht, wie sich aus nachfolgenden Erläuterungen und Hinweisen ergibt. Eine hieran anknüpfende Einstufung in den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers ist vor diesem Hintergrund unmöglich und evident unionsrechtswidrig.

3.2. Beurteilung des Entwurfs Bewirtschaftungsplan im Einzelnen.

Nachstehend erfolgt eine Vertiefung einzelner Aspekte zum Themenkreis guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper/grundwasserabhängige Landökosysteme.

3.2.1. Unauflösbarer Zusammenhang

Nach Auffassung unseres Verbandes ist die Bearbeitung der hier zu betrachtenden Fragestellung mit einem grundlegenden Mangel behaftet: Folgende Vorgabe aus der Anlage V zur WRRL wird als quasi eigenständiges Bewertungskriterium präsentiert:

„Ein guter mengenmäßiger Grundwasserzustand ist nach WRRL (Anhang V Nr. 2.2.1) erreicht, wenn der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper so beschaffen ist, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langjährigen mittleren Entnahme überschritten wird.“¹

Damit ist die einschlägige Vorschrift aber nur unvollständig und somit ohne den relevanten Zusammenhang zitiert und dargestellt. Dieser besteht nämlich darin, dass es für die Bestätigung eines guten mengenmäßigen Zustandes der Erfüllung einer zweiten Bedingung bedarf. Diese wird - wiederum für sich unvollständig - an völlig anderer Stelle wie folgt zitiert:

„Grundwasserabhängige Landökosysteme (gwaLÖS) sind Indikatoren für den Zustand eines Grundwasserkörpers. Der gute Zustand kann nur erreicht werden, wenn es zu keiner grundwasserbedingten signifikanten Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen kommt.“²

Das Gestaltungserfordernis der WRRL ergibt sich demgegenüber u.a. aus folgenden Dokumenten:

A. GEMEINSAME UMSETZUNGSSTRATEGIE ZUR WASSERRAHMENRICHTLINIE (2000/60/EG) Leitfaden Nr. 18

¹ S. 57/58 E-BP

² S. 16 Ziff. 1.3.4 Grundwasserabhängige Landökosysteme E-BP

LEITFADEN ZUR BEURTEILUNG VON ZUSTAND UND TREND IM GRUNDWASSER ³

Die diesbezügliche Passage lautet: ⁴

5 BEURTEILUNG DES MENGENMÄßIGEN ZUSTANDS

5.1 Definition von gutem mengenmäßigen Zustand

Unter dieser Gliederungsziffer wird zunächst der gute mengenmäßige Zustand nach WRRL beschrieben, siehe das Zitat weiter oben unter der Textziffer 2.1 dieser Stellungnahme.

Sodann heißt es:

„5.2 Elemente der Beurteilung des mengenmäßigen Zustands

Damit sich ein GWK in gutem mengenmäßigem Zustand befindet, muss jedes der in der Definition von gutem Zustand (Kapitel 5.1) enthaltenen Kriterien (Ziele) erfüllt sein. Diese sind folgende:

- *die verfügbare Grundwasserressource wird nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten;*
- *es kommt zu keiner signifikanten Verschlechterung der Oberflächenwasserchemie und/oder -ökologie aufgrund anthropogener Veränderungen des Wasserspiegels oder der Strömungsverhältnisse, die zur Nichterreichung relevanter Ziele unter WRRL Artikel 4 bei verbundenen Oberflächenwasserkörpern führen würde;*
- *es kommt zu keiner signifikanten Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen aufgrund einer anthropogen induzierten Veränderung des Wasserspiegels;*
- *es treten keine Salz- oder anderen Intrusionen auf, die auf anthropogen induzierte, anhaltende Veränderungen der Strömungsrichtung zurückzuführen sind.*

Fazit: Für die Erreichung/Erhaltung des Zielkriteriums „guter mengenmäßiger Zustand“ genügt nicht die Erfüllung eines formulierten Einzelkriteriums. Vielmehr stehen die verschiedenen Kriterien in einem unauflösbarem Bedingungs Zusammenhang. Entscheidend ist dabei, dass aufgrund einer anthropogen induzierten Veränderung des (Grund)-Wasserspiegels es zu keiner signifikanten Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen kommt.

B. Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper, LAWA 29.2.2012

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich ausdrücklich auf das vorstehend angezogene Guidance-Dokument Nr. 18 und bestätigt dessen Anforderungen. Sodann bestätigt sie die nach wie vor gegebene Verbindlichkeit des Dokumentes „Berichte zum LAWA-Projekt G 1.01 Teil 2, 2003“ ⁵

Insgesamt enthält die LAWA-Handlungsempfehlung einen umfangreichen Katalog zur Operationalisierung erforderlicher Arbeitsschritte, die zur Begründung einer konsistenten Beurteilung des Zustandes der Grundwasserkörper hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustandes tiefergehend zu bearbeiten und zu berücksichtigen sind. Dass der vorliegende Entwurf diesen Hinweisen im gebotenen Umfang gefolgt wäre, ist nicht ersichtlich. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende Defizitfelder hervorgehoben werden:

- vielfach unreflektierte und nicht nachvollziehbare Übernahme von Unbedenklichkeits-Bewertungen aus dem Bearbeitungsstand 2009 statt qualifizierter Aktualisierung.
- Mangelhafte Berücksichtigung der Anforderungen aus dem vorgenannten „LAWA-Projekt G 1.01 Teil 2, 2003“ des Erftverbandes hinsichtlich der zu berücksichtigenden Grenz-

³ übersetzte Fassung des Originaldokuments Guidance-Dokument Nr. 18 , Deutsche Fassung UBA 2009

⁴ S. 47 Guidance-Dokument Nr. 18 UBA 2009

⁵ Berichte zum LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Ökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen- Teil 1-3“ (Erftverband, 2003); mit Liste der grundwasserabhängigen Biotoptypen, Liste der nährstoffsensiblen Biotoptypen (Teil 3, Tab. 1, S. 10), und Liste der ökosystemspezifischen Grundwasserschwankungsbereiche / Grundwasserflurabstände (Teil 2, Anlage A); <http://www.erftverband.de/grundwasser/fue-vorhaben/>

grundwasserstände von grundwasserabhängigen Biotoptypen als Landökosysteme.

- Weitestgehende Stützung der Grundwasserbewirtschaftung aus dem 1999 in Kraft getretenen Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, obwohl dieser mit z.B. seinen definierten Grenzgrundwasserständen die Anforderungen aus der erst in 2000 in Kraft getretenen WRRL nicht per se abdecken kann sondern vielfach dazu im Widerspruch steht.
- Durchgängige Behauptung eines guten Zustandes der Grundwasserkörper und der zugehörigen grundwasserabhängigen Landökosysteme, obwohl diese im Fall einer Kongruenz mit Natura 2000-Gebieten unter dem bislang durch Wasserrechtsverfahren nicht aufgelösten Vorbehalt gem. StAnz. Nr. 31 S. 1704 v. 31.7.2006 stehen, weil eine Prüfung der Verträglichkeit der Werte der Tabelle 31 für die Erhaltungsziele der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des § 20 d des Hessischen Naturschutzgesetzes bislang nicht erfolgt ist. An dieser Sachlage hat sich bislang nichts geändert.
- Unreflektierte Nichtberücksichtigung von Flächen, die außerhalb von Schutzgebieten liegen, obwohl die WRRL eine solche Einschränkung nicht kennt. Dadurch fallen Gebiete wie z.B. der Darmstädter Westwald und angrenzende Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit bzw. Betroffenheit aus der Betrachtung, obwohl sie grundwasserabhängige Biotope beinhalten, deren Grundwasserhaushalt anthropogen signifikant beeinflusst ist. Nicht zuletzt die dezidierte Befassung des Runden Tisch mit der Situation und Entwicklungsperspektiven auch dieser Waldbiotope beweist, dass derartige Fallstrukturen nicht unter der Kategorie Geringfügigkeit abgetan werden können.
- Nichtberücksichtigung umfangreicher Potentiale zur Sachverhaltsaufklärung zum Zustand insbesondere von Waldbiotopen seit dem Bewertungsvorlauf zum Bewirtschaftungsplan 2009. Zu nennen sind u.a.:
 - Forstökologische Beweissicherung Hess. Ried - Vierter Bericht -, Hessen-Forst 2010
 - Waldentwicklungsstudie für das Hessische Ried, NWFVA 2013.
 - Beschreibung der Waldschadensentwicklung in den einschlägigen Wasserrechtsverfahren, so z.B. das Verfahren der Riedgruppe Ost für das WW Jägersburg.
 - Behördenstellnahmen in einschlägigen Verfahren z.B der Projektgruppe Grundwasser des Landesbetriebes Hessen-Forst.
 - Tatsache des vom Hess. Umweltministerium in diesem Problemfeld einberufenen Runden Tisches und die dazu erarbeiteten Materialien. Befänden sich die maßgebenden Biotope in einem guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper, hätte es der Einberufung des RT nicht bedurft.
 - Waldzustandsbeschreibungen in den aktuellen Waldplanungswerken der jeweiligen kommunalen Waldeigentümer sowie des Landesbetriebes Hessen-Forst.
 - Nachweis der vom BUND Landesverband Hessen im Klageverfahren zur Bewilligung von Wasserrechten im Wirkungsbereich des FFH-Gebiet 6217-308 Jägersburger und Gernsheimer Wald geführten Überprüfung zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Diese Nachweise liegen dem RP Darmstadt vor.

3.2.2. Die Bewertungsgrundlage **LAWA-Projekt G 1.01** des Erftverband

Im Zuge der notwendigen Operationalisierung der Vorgaben der EG-WRRL und hier des Themenfeldes „Guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper/Grundwasserabhängige Landökosysteme“ hat der Erftverband die erforderlichen Bewertungsunterlagen als Regelwerk erstellt.⁶ Für die konkrete Zustandsbewertung ist der Teil 2, 2003 heranzuziehen⁷. Kernpunkt dieses Regelwerkes gewissermaßen i.S. von „Grenzwerten“ bildet die Benennung von auf Biotoptypen/Pflanzengesellschaften bezogenen Grenz-Flurabständen bzw. zugehörigen Flurabstandsamplituden (jährliche Schwankungsamplitude, klimaperiodische Schwankungsamplitude).

⁶ LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen, Teile 1 (2002), 2 (2003) und 3 (2004)

⁷ Bericht zu Teil 2: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (quantitative Aspekte)

Im Kontext des Bewertungsbedarfs im Hessischen Ried können aus diesem Regelwerk folgende Grenzflurabstände exemplarisch herausgestellt werden:

Autor	Biotoptyp	Biotop-Schlüssel	unterer Flurabstand (cm)	oberer Flurabstand (cm)
BfN	Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte	43.07.02	0	260
BfN	(Erle) Bruchwälder	43.02	- 30	70
DVWK 1996	Erlenbruchwälder (<i>Carex elongata</i>)		-10 (extrem <0)	70 (extrem 90)

Autor	Pflanzengesellschaft				
DVWK 1996	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	extrem	mittel	mittel	extrem
		< 0	30	150	260

Soweit weitere Autoren tw. für den Eichen-Hainbuchenwald auch größere Grenzflurabstände benennen: Sie kommen für das Hessische Ried aufgrund der vorherrschenden Durchwurzelungstiefen nicht durchweg in Betracht, insbesondere nicht in Bereichen, die von Rheinweiß-, Hochflutlehm- und Tonschichten bzw. ihren Gemengelagen dominiert sind. Dies trifft beispielhaft zu für das FFH-Gebiet 6217-308 Jägersburger und Gernsheimer Wald (Anteil Rheinweißstandorte um 85 %).

Fazit: Für Flächen mit zu beurteilenden Biotoptypen/Pflanzengesellschaften, deren dominierend wirksamer Flurabstand die Grenzwertwerte der Anlage A der o.a. LAWA-Richtlinie 2003 übersteigt, kann ein guter mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers nicht bestätigt werden. Insoweit sind diesbezügliche Bewertungen im Entwurf der Bewirtschaftungsplanes unzutreffend. Sie stellen sich vielmehr dar als das **Konstrukt eines Phantoms**, das mit der Realität der zu beurteilenden Zusammenhänge und Gegebenheiten nichts zu tun hat. Eine hervorgehobene Bedeutung messen wir in diesem Kontext den Räumen Hessisches Ried, Untermainebene sowie Hanau-Seligenstädter Senke zu .

Eine Einschätzung der tatsächlichen Defizitsituation kann exemplarisch für Teilbereiche des Hessischen Ried aus den Arbeitsergebnissen des Runden Tisch abgeleitet werden. Aussagefähig sind diesbezüglich die im Abschlußbericht auf S. 31/32 dargestellte Karte/Flächendaten. Demnach ist im Betrachtungsraum des RT für einen Bereich von 10662 ha Fläche davon auszugehen, dass als Folge der Grundwasserabsenkung geschädigte grundwasserabhängige Landökosysteme auf Grundwasserkörpern in schlechtem mengenmäßigem Zustand der Grundwasserkörper vorkommen, wobei die Defizite auf eine anthropogen verursachte Änderung der Grundwasserkörper zurückzuführen sind. Im Fokus stehen dabei Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung in einem Umfang, bei dem die Grundwasserneubildung nicht mehr ausreicht, um die Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand zu sichern. Dies gilt bislang auch für infiltrationsgestützte Grundwasserkörper.

Im Bezug auf die vorgenannte Karte ist ein guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper nur gewährleistet in dem Bereich der kartografischen Kategorie „Sonstige Waldflächen ohne Maßnahmen“ sowie angrenzenden Teilbereichen aus der Kategorie „Potentielle Schädwälder“⁸. Weitere Grundwasserkörper in mengenmäßig gutem Zustand finden sich im Bereich Mönchbruch angrenzend nördlich der B 486 außerhalb des Betrachtungsraumes des RT. Beleg für den intakten Zustand dieser Grundwasserkörper ist z.B. die Messstelle 527169 des HLU. Ihre Flurabstände liegen typisch in einer Schwankungsamplitude zwischen 0,5 bis 2,0 m. Die gleichrangige Bewertung dieser intakten Grundwasserkörper mit den weiter im Süden des Rieds liegenden Grundwasserkörpern in mengenmäßig schlechtem

⁸ S. 5 Mantelbericht mit Tabellen der AG 2 Pfungstadt RT

Zustand ist abwegig.

3.3. Gleichmäßigkeit der Grundwasserentnahme als untaugliches Merkmal für den guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper, Monitoring

Auf S. 75 E-BP und ähnlich auf S. 67 E-BP wird die Gleichmäßigkeit der Oberfläche der Grundwasserkörper und das gegebene Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme als Erfüllungsmerkmal für die Gewährleistung eines guten mengenmäßigen Zustandes postuliert. Auf diese Gleichmäßigkeit kommt es aber nicht entscheidend an. Wie aus der langfristigen Betrachtung von anthropogen beeinflussten Grundwasserkörpern im Hessischen Ried zu erkennen ist, kann dieses Gleichgewicht auf sehr unterschiedlichem Flurabstandsniveau dauerhaft entwickelt bzw. aufrecht erhalten werden in einem Flurabstandsbereich zwischen z.B. der Größenordnung 2 - 7 m. Entscheidend für die Bewertung ist die durchgängige Gewährleistung der einschlägigen Grenzgrundwasserstände im Bezug auf die relevanten Biotope wie sie sich aus der einschlägigen LAWA-Richtlinie ergeben.

Ebenso wenig bildet die Tatsache der Durchführung eines Monitoring als solche eine belastbare Aussage über den guten mengenmäßigen Zustand. Unserem Verband ist das beim Kreisausschuß Darmstadt-Dieburg geführte Monitoring für das NSG „Pfungstädter Moor“ bekannt, in dem eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Biotopen der Erlenbruchwald-Formation (*Carici elongatae-Alnetum glutinosae*) nach dem Jahr 2000 - somit dem Inkrafttreten der WRRL - dokumentiert wird aufgrund eines schlechten bzw. verschlechterten Zustandes des Grundwasserkörpers.

3.4. Spiegelung der Bewertung der Grundwasserkörper im Verhältnis zu den Maßnahmenvorschlägen des Runden Tisches Hessisches Ried

Ein wesentlicher Bestandteil der am RT entwickelten Lösungsvorschläge/Handlungsalternativen ist gerichtet auf einen Waldumbau innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes. Die flächenmäßige Konkretisierung dazu findet sich in den einschlägigen Gebietssteckbriefen für die weitere Waldentwicklung. Insbesondere auch für den Bereich der Gebietskulisse Natura 2000 zielt ein umfangreicher Anteil dieser Maßnahmenvorschläge ab auf eine einseitige Ausdehnung des Anbaus von heimischen und nicht heimischen Baumarten (u.a. Gemeine Kiefer, Douglasie, Küstentanne, Weymouthskiefer, Robinie, Roteiche). Diese intendierten Waldumbaumaßnahmen sind ein Reflex der forstlichen Landnutzung auf die durch die Grundwassernutzung verursachten Defizite in der Wasserversorgung der Standorte. Diese Waldumbaumaßnahmen zielen ausdrücklich auch ab auf Flächen, die derzeit noch mit grundwasserabhängigen Landökosystemen ausgestattet sind, z.B. Eichen-Hainbuchenwälder und Laubmischwälder mit Beteiligung der naturschutzfachlich relevanten Baumart Buche (Biotoptypen 43.07.02, 43.09.01, 43.09.02 gemäß o.a. Anlage A, LAWA-Richtlinie 2003). Da es sich hier um Flächen handelt, die sich gemäß Einstufung im BP 2009 sowie dem Entwurf 2015 BP in einem guten Zustand der grundwasserabhängigen Landökosysteme sowie der zugehörigen Grundwasserkörper befinden, stellen sich die vorgenannten Waldumbaumaßnahmen als mit der WRRL unvereinbar dar. Gleichwohl wird erwogen, hierfür öffentliche Fördermittel bereitzustellen bzw. die Kosten dieser Maßnahmen dem Verursacherprinzip folgend im Wasserpreis abzubilden (Befolgung des Prinzips der Abgeltung von Wasserdienstleistungen gem. WRRL).

3.5. Sicht auf die Teilräume Allmendfeld und Jägersburger Wald der Grundwasserbewirtschaftung im Hessisches Ried

- Ohne die Grundwasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung würden sich die Flurabstände in einem charakteristischen Band von Flurabständen kleiner als 2,5 m bewegen und damit die Anforderungen für die Grenzgrundwasserstände z.B. der relevanten Eichenwald-Biotoptypen auf der überwiegenden Fläche erfüllen. Episodische Ereignisse

mit Flurabständen bis in die Größenordnung von 3,0 m stehen dem im Hinblick auf diesbezügliche Literaturangaben (Extrem-Flurabstand) nicht entgegen. Zudem resultieren Variabilitäten aus dem ungleichen Höhenprofil der Geländeoberflächen.

- Das aktuelle und der zukünftigen Bewirtschaftung hinterlegte Herausfallen des Flurabstandes aus dem unteren Grenzbereich zwischen 260 cm bis 300 cm ist eindeutig der Grundwasserentnahme zuzuschreiben. Die Intensität der Grundwasserbewirtschaftung führt somit zur Entstehung eines dauerhaft schlechten Erhaltungszustandes des Grundwasserkörpers und gefährdet damit die relevanten grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Im übrigen antizipiert der GWBP gewissermaßen bereits die Defizite, deren Bewältigung Anliegen der WRRL ist. Folgende Ziele der Bewirtschaftung sind diesbezüglich im „Teil A Grundlagen und Begründung“ GWBP 1999 aussagefähig:

A. Teilraum Allmendfeld (S. 187):

- Sicherung und Sanierung des grundwasserabhängigen Waldbestandes
- Sicherung und Sanierung der grundwasserabhängigen Biotopen⁹

B. Teilraum Jägersburger Wald (S. 198)

- Sicherung und Sanierung des grundwasserabhängigen Waldbestandes

Es steht außer Zweifel, dass damit eine zum Zeitpunkt 1999 bestehende und zu behebende Defizitsituation adressiert ist, die auf Vegetationsbestände/Biotope von grundwasserabhängigen Landökosystemen i.S. der EG-WRRL abzielt.

3.6. Konflikt Grenzgrundwasserstände des Grundwasserbewirtschaftungsplanes versus Grenzflurabstände für grundwasserabhängige Landökosysteme gemäß LAWA-Arbeitshilfe 2003, Teil 2

Das Selbstverständnis des E-BP geht offensichtlich davon aus, dass die Grenzgrundwasserstände des GWBP - modifizierte Tabelle 31 per se mit den Anforderungen der WRRL hinsichtlich der Sicherung der grundwasserabhängigen Landökosysteme konform sind. Sie gelten demzufolge als nicht zu hinterfragende Zulassungsvoraussetzung in den einschlägigen Wasserrechtsverfahren. Es besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass diese Konformität mindestens dann nicht mehr unterstellt werden kann, wenn die Anwendung dieser Grenzgrundwasserstände dauerhaft zu Flurabständen führt, die die einschlägigen Biotopgrenzwerte der LAWA um mehr als 50 cm überschreiten. Andernfalls würde jedes Zulassungsverfahren von vorneherein die Verletzung der LAWA-Vorschrift zum Schutz der grundwasserabhängigen Landökosysteme als Verfahrensvoraussetzung unterstellen.

3.7. Ausfall einer Bewertung von Flächen außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes

Unser Verband kritisiert die Nichtbearbeitung von Flächen außerhalb der verschiedenen Kategorien von Schutzgebieten des Naturschutzes bei der Betrachtung der Situation grundwasserabhängiger Landökosysteme. Aus der EG-WRRL kann ein derartiger Dispens nicht abgeleitet werden. Die Schutzgebiete sollen „lediglich“ einer besonders sorgfältigen Betrachtung zugeführt werden. Daraus kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, die Nicht-Schutzgebiete seien nicht zu betrachten. Der hier thematisierte Mangel war bereits Verfahrensbestandteil des Bewirtschaftungsplanes 2009, was insofern die Übernahme von Bewertungsausschlüssen von 2009 nach 2015 nicht begründen/rechtfertigen kann.

Weiter oben wurde bereits beispielhaft die Situation „Darmstädter Westwald“ angesprochen, die dezidiert Bestandteil der Beratungen und Empfehlungen aus der Arbeit des RT gewesen ist mit dem Ergebnis einer dringenden Handlungsempfehlung (S. 12, 31, 52, 74, 77 Abschlussbericht Runder Tisch). Damit ist die Kontinuität bereits eingeleiteter Maßnahmen und getätigter Aufwendungen zu sichern und weiter zu entwickeln. Unser Verband fordert die Ver-

⁹ die Wortbildung „Biotopen“ entspricht dem Text des GWBP

ankerung geeigneter Maßnahmen im Maßnahmenprogramm 2015.

Sodann geben wir folgenden grundsätzlichen Hinweis: In den zurückliegenden Jahrzehnten ist die Ausweisung oder Nichtausweisung von Schutzgebieten nicht gleichwertig erfolgt. Vielmehr war sie in unterschiedlichem Umfang politischen Opportunitätsentscheidungen unterworfen. Demzufolge kann nicht unterstellt werden, dass mit der Bearbeitung lediglich der Schutzgebiete die Betrachtung aller wesentlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme und zugehöriger Grundwasserkörper abgedeckt sei.

3.8. Eingeschränkte Bewertung von Naturschutzgebieten nach deutschem Recht

Das gemäß S. 61 E-BP beschriebene Verfahren - Einführung einer generellen „25%-Klausel“ halten wir für problematisch in Fällen, wo es um die Sicherung von hochwertigen Kleinstrukturen geht, was in größerflächigen gemischt strukturierten Schutzgebieten vielfach vorkommen kann. Hier besteht ein erhebliches Risiko der Nichterkennung von negativen Entwicklungen in veränderungssensiblen Kleinstrukturen. Hier muss ein differenzierteres Verfahrensmuster gewählt werden, was die Schwächen dieser Art Schreibtisch-Bewertung ausschließt.

3.9. Beurteilung der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern infolge anthropogener Veränderung von Grundwasserkörpern

Der Entwurf MP verweigert sich einer Beurteilung der Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und ihrer ökologischen Bedingungen als Folge von Grundwasserentnahmen. Beispiele hierfür bilden die Bachläufe des Hegbach und Apfelbach im Landkreis Groß-Gerau. Insbesondere der Apfelbach erleidet signifikante Einbußen seiner Wasserführung als Folge der Grundwasserentnahmen durch das WW Gerauer Land, weil der stützende Einfluss des Grundwasserkörpers unterhalb der Sohleite des Gewässers ausfällt.

3.10. Verletzung der Biodiversitätsziele einschlägiger Programme auf Bundes- und Landesebene

Die weiter oben nachgewiesenen Defizite im mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper/grundwasserabhängigen Landökosysteme implizieren eine Verschlechterung der Qualität von Ökosystemen, die im diametralen Widerspruch zu den Zielen einschlägiger Beschlüsse und Programme zur Biodiversität stehen, insbesondere auch dem Hessischen Biodiversitätsprogramm und seiner Spezifizierung für die betroffenen Biotopstrukturen im hessischen Ried.

4. Ausweisung des Wasserkörpers des Rhein

Gemäß Anhang 2-1: E-BP soll der Rhein auf dem Abschnitt zwischen Neckar- und Mainmündung als erheblich veränderten Wasserkörper ausgewiesen werden. Wir sind der Auffassung, dass im Hinblick auf ein umfangreiches Entwicklungspotential zur Verbesserung von aquatischen Lebensräumen der Überflutungsauere dieser Einstufung zu widersprechen ist. So zeigen jüngste Entwicklungen z.B. im NSG Kühkopf-Knoblochau, dass auch in diesem Gewässerabschnitt an nennenswerten Uferstrecken der Rückbau von Uferverbau möglich ist. Ebenso bestehen umfangreiche Potentiale zur Extensivierung der Bodennutzung in der Überflutungsauere (Rückführung von intensiver Ackernutzung in extensive Grünlandnutzung und Auewald) mit Steigerung der auenökologischen Wertigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung von Nitratreintrag und PSM aus der intensiven Ackernutzung.

5. Themenfeld Belastung von Grund- und Oberflächenwassersystemen durch Schadstoffeinträge, Verbesserung der Gewässermorphologie

Zu diesem Themenfeld nehmen wir Stellung wie folgt:

1. E-BW Zu 2.4.1.1, S. 51 ff.

Die Problematik der Beeinträchtigung von Grundwasserkörpern durch Punktquellen ist unzureichend aufbereitet und dargestellt insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es fehlt die gebotene Transparenz im Rahmen der stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei geht es aus der Sicht unseres Verbandes um den Sachverhalt, dass aufgrund der Tatsache schwerwiegender chemischer Belastungen von Grundwasserkörpern deren Nutzbarkeit auf Dauer eingeschränkt oder vollkommen ausgeschlossen wird. Diese Mißstände bestehen in Räumen, für die als Wasserschutzgebiete eine besondere Umweltvorsorge geboten ist. Als Mißstand ist auch zu bewerten, dass in diesen Gebieten unter umfangreicher Zerstörung von Natur bauliche Anlagen und technische Einrichtungen implementiert worden sind mit dem vorgeblichen Zweck der öffentlichen Wasserversorgung. Dieser Zweck wird aber nur eingeschränkt oder garnicht erfüllt, die geschaffenen Einrichtungen stellen sich insoweit als Investitionsruinen dar.

Exemplarisches Beispiel: Das WW Groß-Gerau-Dornheim der Hessenwasser ist lt. Grundwasserbewirtschaftungsplan gebaut worden, um im Versorgungsverbund Rhein-Main einen Lieferbeitrag von bis zu 13,0 Mio cbm/a abzudecken. Tatsächlich ist die Nutzung derzeit auf eine Jahresförderung von 4 Mio cbm/a beschränkt wegen chemischer Belastung des Grundwasserkörpers im Einzugsbereich.

Offensichtlich noch gravierender ist die Belastungssituation einschlägiger Grundwasserkörper im Untermaingebiet, z.B. Stadtwald Frankfurt und weiteren Räumen. Im Regionalen Bedarfsnachweis der Hessenwasser 2011 im Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer neuen Bewilligung für das WW Jägersburg der Riedgruppe Ost finden sich umfangreiche Hinweise auf den schlechten Zustand von Grundwasserkörpern als Folge von Emissionen aus Punktquellen, durch die deren Nutzbarkeit für die Trinkwasserversorgung massiv eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Aussage *„Durch die Reduktion der Punktquellen mit Sanierungsbedarf von gut 500 auf rd. 160 Fälle wird auch 2013 kein Grundwasserkörper durch Punktquellen als gefährdet eingestuft“* (S. 54 unten E-BP) als Farce. Demgegenüber fordert unser Verband:

- Bearbeitung eines Sonderkapitels im Entwurf zur Frage Gefährdung von Grundwasserkörpern im Kontext der öffentlichen Wasserversorgung.
- Präzise Benennung und kartografische Darstellung involvierter Grundwasserkörper mit spezifischer Beurteilung der Ursachen.
- Formulierung und präzise Darstellung der Sanierungsplanung mit dem Ziel der Wiederherstellung der uneingeschränkten Nutzbarkeit mit nachvollziehbaren Zielterminen.
- Heranziehen der Verursacher zu den Sanierungskosten.
- Beendigung einer Politik/Verwaltungsvollzug, die/der die Sanierung von Grundwasserkörpern einer wirtschaftlichen Abwägung unterwirft.

Insgesamt muß eine Politik/Verwaltungsvollzug beendet werden, bei der/dem belastete Grundwasserkörper gewissermaßen als Wegwerfartikel behandelt werden mit der Folge, dass auf die Erschließung immer weiter entfernt neuer Ressourcen und die Übernutzung erschlossener Gebiete zurückgegriffen wird unter massiver Beeinträchtigung bis zur Zerstörung von zu schützenden natürlichen Lebensräumen und grundwasserabhängigen Landökosystemen. Jüngstes Beispiel einer diesbezüglich verirrten Politik ist die Absicht zum Bau einer Leitungsverbindung aus dem Raum Mittelhessen in das Versorgungsgebiet Rhein-Main und die Erteilung einer Bewilligung an den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) zur Lieferung von Wasser aus dem Burgwald nach Frankfurt.

2. E-BP Zu 3.3, S. 78 :

Es fehlen Aussagen zum Vorgehen bei fehlender Akzeptanz von Landwirten und/oder nicht flächenhafter Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

3. E-BP Zu 5, S. 170, Abs. 6 bis S. 171, Abs. 1, 2:

Es ist unverständlich, warum im Entwurf für den Zeitraum von 2015 bis 2021 Gründe zur Nichtumsetzung ergänzender Maßnahmen von 2009 bis 2015 angeführt werden. Es geht in diesem Bewirtschaftungsplan nicht um den Zeitraum von 2009 bis 2015 sondern von 2015 bis 2021.

Wenn die bisher vorgesehenen Finanzmittel in diesem Zeitraum voraussichtlich nicht ausreichen sollten, müssen sie erhöht werden. Es stehen vielfältige Fördermittel der europäischen Union zur Verfügung, die in der Vergangenheit kaum in Anspruch genommen wurden. Wird der Grundsatz der Kostendeckung für bestimmte Wassernutzungen nicht angewendet, so muss genau erläutert werden, mit welchen anderen Maßnahmen sichergestellt wird, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM 2015) 120 final). Dazu gehört auch die Wiedereinführung der in den meisten anderen Bundesländern erhobenen Grundwasserabgabe.

Wenn die personellen Kapazitäten nicht vorhanden sind, liegt das an den Personalkürzungen in den letzten Jahren, die trotz des bekannten zukünftigen stärkeren Bedarfes umgesetzt wurden. Sie müssen rückgängig gemacht werden.

Steigende Preise als Folge erhöhter Nachfrage sind selbst verschuldet, da in der ersten Bewirtschaftungsperiode zu wenig Maßnahmen umgesetzt wurden.

Dass einfache Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch kostenintensive Baumaßnahmen ersetzt werden müssten, um kurzfristig den guten ökologischen Zustand zu erreichen, ist nicht nachvollziehbar. Wenn Unterhaltungsmaßnahmen bis 2018 umgesetzt würden, ließe sich bis 2021 ein positiver Effekt erzielen.

Die Argumentation mit fehlenden Finanzmitteln lässt darauf schließen, dass der Wille zur Umsetzung des geltenden Rechtes fehlt, besonders in Zeiten erheblich steigender Steuereinnahmen. Schließlich werden gleichzeitig Milliardenbeträge für freiwillige umweltschädliche Maßnahmen (z. B. Straßen-, Flughafenbau) und Subventionen ausgegeben. Pauschale Fristverlängerungen sind rechtswidrig. Sie müssen detailliert wissenschaftlich und wirtschaftlich begründet werden.

4. E-BP Zu 5, S. 172 - 175, Tab. 5-1:

Falls sich die angegebenen langen natürlichen Verweilzeiten fachlich einwandfrei nachweisen lassen, sind alle bekannten Verfahren zur Minderung der Stickstoffbelastung auf ihre Einsatzfähigkeit und Effektivität zu prüfen. Das bedeutet auch, dass für die Grundwasserkörper mit angegebener Zielerreichung nach 2027 Möglichkeiten zur technischen Aufbereitung in Erwägung gezogen werden müssen.

Außerdem sind Zwischenziele für einen fallenden Trend bei der Stickstoffbelastung der Sickerwässer festzulegen (z. B. für 2018, 2021, 2024).

Von 2000 bis 2027 stehen 27 Jahre zur Verfügung. Da bisher nur freiwillige (Beratungs-)Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserbelastung durchgeführt werden, sind bereits 15 Jahre ohne durchgreifende Maßnahmen verstrichen. Freiwillige Maßnahmen können zwar einen kleinen Teil des vorhandenen Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann jedoch nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM (2015) 120 final)).

Selbst bei 20 % von Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten gibt es (teilweise nach 20 Jahren) keinen sichtbaren Erfolg. Offenbar sind die durchgeführten Maßnahmen unzureichend.

Langwierige Verfahren sind auf Organisationsmängel und selbstverschuldeten Personal-mangel zurückzuführen.

Wenn die bestehende Pflanzenschutzmittel-Beratung offensichtlich nicht ausreicht, müssen unangemeldete Kontrollen, ggf. mit abschreckenden Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - eingeführt werden.

Zur Minderung des Quecksilbereintrages in die Gewässer müssen die Emissionsgrenzwerte für Kohlekraftwerke verschärft werden (siehe USA).

5. E-BP Zu 5.2.5.1 S. 205 ff

Zur Frage: Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen:

Im BP fehlt die Angabe, wie lang die defizitäre Strecke in Hessen insgesamt ist (Abweichungsklassen). Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob die vorgesehene Strecke von

1.884 km des MP ausreichend ist bzw. dem Trittsteinprinzip entspricht.

6. E-BP Zu 5.3.3, S. 236, Abs. 1:

Beratungen auf freiwilliger Basis können die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. Sie können zwar einen kleinen Teil des bestehenden Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann jedoch nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM(2015)120 final)).

7. E-BP Zu 7.1.2, S. 253, Abs. 2 bis S. 254, Abs. 1:

Verschwiegen wird, dass es Kooperationen in Wasserschutzgebieten gibt, die selbst nach 20 Jahren die angestrebten Ziele nicht erreichen. Die Darstellung bisheriger Erfahrungen ist verallgemeinernd eindeutig tendenziös positiv. Die auf freiwilliger Basis durchgeführte Beratung kann nicht zur geforderten Zielerreichung bei der Stickstoffbelastung führen. Erforderlich ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG mit fachgerechten inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen, deren Umsetzung kontrolliert wird und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - nach sich zieht.

8. E-BP Zu 7.2.2., S. 257, Abs. 7:

Es fehlen konkrete Angaben darüber, wie mit nicht freiwillig mitarbeitenden Landwirten die vorgegebenen Ziele erreicht werden sollen. Die angesprochenen fehlenden neuen Ideen und Aktivitäten hätten hier angegeben werden müssen.

9. E-BP Zu 7.3.8, S. 262, Abs. 6:

Die derzeitige Düngeverordnung und die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft reichen zur Zielerreichung nicht aus. Sie legalisieren vielmehr die Überdüngung.

10. E-BP Zu 7.3.9, S. 263, Abs. 5:

Die Behauptung, dass sich der gute ökologische Zustand erreichen ließe, wenn sich hochwertige Strukturen in ca. einem Drittel des Wasserkörpers befinden, ist in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Untersuchungen aus dem In- und Ausland belegen, dass eine Wiederbesiedlung renaturierter Bereiche mit auch hochwertigen Arten nur erfolgt, wenn ihre Populationen in der Nähe (bei Fischen maximal 5 km entfernt) vorkommen. Die Zusammensetzung der Artengemeinschaft im Umfeld renaturierter Bereiche hat einen größeren Einfluss auf den Ansiedlungserfolg als technische und strukturelle Kenngrößen. Idealerweise liegen renaturierte Abschnitte nur einige hundert Meter von hochwertigen Bereichen entfernt. Mangelnde Aufwertungseffekte nach Renaturierungsmaßnahmen lassen sich durch fehlende Populationen in der Nähe erklären.

11. E-BP Zu 7.3.13, S. 265, Abs. 6:

Die notwendige Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen zur Phosphateliminierung wird ausdrücklich begrüßt.

12. E-BP Zu 7.4.1, S. 267, Abs. 5:

Siehe Anmerkungen zu 7.3.13, S. 265, Abs. 6.

13. E-BP Zu 7.4.1, S. 269, Abs. 7:

Die Darstellung bisheriger Erfahrungen ist verallgemeinernd eindeutig tendenziös positiv. Die auf freiwilliger Basis durchgeführte Beratung kann nicht zur geforderten Zielerreichung bei der Stickstoffbelastung führen. Erforderlich ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG mit fachgerechten inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen, deren Umsetzung kontrolliert wird und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - nach sich zieht.

14. E-BP Zu 7.4.1, S. 271, Abs. 1:

Die Behauptung, dass sich der gute ökologische Zustand erreichen ließe, wenn sich hochwertige Strukturen in ca. 35 % der Gewässerslänge befinden, ist in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Untersuchungen aus dem In- und Ausland belegen, dass eine Wiederbesiedlung renaturierter Bereiche auch mit hochwertigen Arten nur erfolgt, wenn ihre Populationen in der Nähe (bei Fischen maximal 5 km entfernt) vorkommen. Die Zusammensetzung der Artengemeinschaft im Umfeld renaturierter Bereiche hat einen größeren Einfluss auf den Wiederansiedlungserfolg als technische und strukturelle Kenngrößen. Im Idealfall liegen renaturierte Bereiche nur einige hundert Meter von hochwertigen Bereichen entfernt.

15. E-BP Zu 7.5, S. 272, Abs. 5:

Die Darstellung bisheriger Erfahrungen ist verallgemeinernd eindeutig tendenziös positiv. Die auf freiwilliger Basis durchgeführte Beratung kann nicht zur geforderten Zielerreichung bei der Stickstoffbelastung führen. Erforderlich ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG mit fachgerechten inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen, deren Umsetzung kontrolliert wird und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - nach sich zieht.

16. E-BP Zu 12, S. 287, Abs. 4:

Die landwirtschaftliche Beratung zur Stickstoffdüngung ist erwiesenermaßen unzureichend. Die Beschränkung auf freiwillige Kooperationen erfüllen nicht die Anforderungen des EU-Rechtes. Die Europäische Kommission hält freiwillige Maßnahmen nicht für ausreichend. Sie können zwar einen kleinen Teil des bestehenden Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM (2015)120 final)).

17. E-BP Zu 12, S. 289, Abs. 5, S. 290, Abs. 3:

Siehe Anmerkungen zu 5, S. 172 - 175 , Tab. 5-1.

18. E-BP Zu 12, S. 292, Abs. 2:

Siehe Anmerkungen zu 7.4.1, S. 271, Abs. 1.

19. E-BP Zu 12, S. 293, Abs. 3:

Die Beratung zum gewässerschonenden Pflanzenschutzmittel-Einsatz alleine ist nicht ausreichend. Unangemeldete Kontrollen und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - sind erforderlich.

20. E-BP Zu 12, S. 294, Abs. 6 bis S. 295, Abs. 1 - 3:

Siehe Anmerkungen zu 7.1.2, S. 253, Abs. 2 bis S. 254, Abs. 1.

21. E-BP Zu 13.5, S. 303, Abs. 3:

In der Liste der geeigneten Umsetzungsstrategien fehlt die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG zur Minderung der Grundwasserbelastung.

22. E-BP Zu 14.1, S. 306, Abs. 3:

Siehe Anmerkungen zu 5, S. 170, Abs. 6 bis S.171, Abs. 1, 2.

23. E-BP Zu 14.1, S. 307, Abs. 6:

Es fehlen Angaben, wie aufgrund mangelnder Akzeptanz bei den Landnutzern bisher nicht umgesetzte Maßnahmen bis 2021 verwirklicht werden sollen. Es handelt sich um rechtliche Verpflichtungen.

24. E-BP Zu 14.3, S. 312, Abs. 3:

Es fehlt die Angabe, wann und wie das bisher fehlende Drittel der hessischen Landwirte in den Maßnahmeräumen beteiligt wird.

25. E-BP Zu 14.3.1, S. 311, Abs. 1:

Siehe Anmerkungen zu 7.3.13, S. 265, Abs. 6.

26. E-BP Zu 14.3.2, S.314:

Es fehlt in der Liste die Forcierung der Umstellung auf ökologische Landbewirtschaftung.

27. E-MP Zu 2.4.1, S. 31 Abs. 4:

Fischpassierbarkeit an (bestehenden) Stauanlagen an Bundeswasserstraßen:
Es fehlen Aussagen hinsichtlich der Zuständigkeit/Pflicht zur Herstellung von Fischpässen an bestehenden Stauanlagen an Bundeswasserstraßen. Der Bund / das Bundesschiffahrtsamt sollte in die Pflicht genommen werden, mit der Nutzung als Bundeswasserstraße, die Passierbarkeit und den guten ökologischen Zustand auch an bestehenden Stauanlagen herzustellen.

28. E-MP Zu 2.4.1, S. 31 Abs. 4:

Verwaltungsinterne Regelung über den in einem Fließgewässer zu belassenden Mindestwasserabfluss (Mindestwassererlass): Eine (neue) verbindliche und öffentlich zu-

gängliche/anzuwendende Mindestwasserregelung ist für Anpassungen von Wasserentnahmen als Planungsgrundlage und für die Transparenz z. B. von Energieberechnungen dringend notwendig und überfällig.

29. E-MP Zu 2.4.1, S. 31 Abs. 5:

Zitat: „Erteilte Zulassungen sind regelmäßig von den zuständigen Behörden zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.“:

Reichen die behördlichen Möglichkeiten aus, "Anpassungen" umzusetzen? Welche konkreten Ansätze des Landes gibt es für Erweiterungen von Personal und Befugnissen ohne Festlegung von Fristen?

30. E-MP Zu 2.8.1, S. 41/ Abs. 4:

Zitat: "An vorhandenen Wasserkraftnutzungen, die dieser Anforderung (Fischschutz) nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Fristen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen":

Was sind angemessene Fristen? Spätestens im Rahmen der zweiten Offenlegung von BP und MP sind Präzisierungen von Fristen zu erwarten, um der Umsetzung die nötige Glaubhaftigkeit und Rechtssicherheit zu verleihen.

31. E-MP Zu 3.1.1/3.1.2.1, S. 58 letzter Absatz, S.59 Absatz 2, S. 60/ Tab.3-1

Zitat: "Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potentials sind an ca. 3.626 Wanderhindernissen Maßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit erforderlich.":

Im Maßnahmenprogramm 2009-2015 waren noch an 4.660 Wanderhindernissen Maßnahmen vorgesehen. Wie erklärt sich die Reduktion um rd. 1.000 Maßnahmen in 5 Jahren? Eine Begründung fehlt. (Eine Umsetzung von 1000 Maßnahmen in diesem Zeitraum erscheint unwahrscheinlich, zumal noch im August 2014 vom HMUELV die höhere Zahl für das Umsetzungsdefizit genannt wurde). Vor dem Hintergrund, dass von den 19.000 Wanderhindernissen in Hessen bzw. 9.360 als "weitgehend unpassierbar" oder "unpassierbar" für die flussaufwärts gerichtete Passierbarkeit eingestuft sind, erscheinen Maßnahmen an 3.626 Wanderhindernissen (19 %) als zu gering.

32. E-MP Zu 3.1.1, S.59, letzter Absatz

Zitat: "Einige Bereiche des Gewässers oder des WK bleiben auch zukünftig nicht durchgängig. **Dies sind meist Bereiche in den obersten Strecken der Oberläufe.** Vor dem Hintergrund des Schutzes von bestimmten Krebsbeständen, wie z. B. dem Steinkrebs, könnten **diese lokal unpassierbaren Abschnitte das Eindringen gebietsfremder Krebsarten ...erschweren.**" Alternativer Formulierungsvorschlag: "Dies sind z. T. Bereiche in den obersten Strecken der Oberläufe. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob unpassierbare Abschnitte dem Schutz heimischer Krebsbestände dienen.":

Die Aussage, dass die zukünftig nicht durchgängigen Bereiche meist in den obersten Strecken der Oberläufe lägen und gleichzeitig im Maßnahmenprogramm 2015-2022 die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an nur rd. 39 % der weitgehend unpassierbaren und unpassierbaren Wanderhindernisse für den Aufstieg vorgesehen ist, impliziert, dass die überwiegende Mehrheit, ca. 61 % der weitgehend unpassierbaren Wanderhindernisse sich in bzw. kurz unterhalb der obersten Strecken von Oberläufen befänden. Dies ist fachlich nicht haltbar (vgl. auch BP, Anhang 1-23). In den Gutachten zum Steinkrebsvorkommen in Hessen (FENA) wird die Empfehlung ausgesprochen, "in Einzelfällen vorhandene Wanderbarrieren zu erhalten" (z. B. lange Verrohrungsstrecken). Vorkommen heimischer Krebsarten können nach derzeitiger Erkenntnis daher nicht als generelle Begründung für den Verzicht auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit herangezogen werden.

33. E-MP, Tabelle 3-1, S. 60:

Zitat: „1. Bereitstellung von Flächen (4.064 ha)“ :

Bezogen auf die vorgesehene Fließlänge der Maßnahmengruppe 2 sind pro lfdm rd. 22 m² Fläche (d.h. an jeder Seite rd. 11 m²) Flächenbedarf angegeben. Dies erscheint rein rechnerisch bei einer Mindestbreite von 10 m Uferstreifen für dynamische Entwicklungen und Anbindung von Auenraum nicht ausreichend zu sein. Vorschlag: größeren Puffer einplanen: z. B. 4.000-6.000 ha. Weiterhin hängt die Flächenbereitstellung im Wesentlichen mit der Akzeptanz/Regelungen mit der Landwirtschaft zusammen. Förderprogramme der Landwirtschaft sind seitens des Landes auf die Ziele der WRRL abzustimmen, um konkurrierende Nutzungen (z. B. von Uferstreifen) zu regeln.

34. E-MP Tab. 3-1, S. 60:

Zitat: „2. Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen“

Im BP fehlt die Angabe, wie lang die defizitäre Strecke in Hessen insgesamt ist (Abweichungsklassen). Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob die vorgesehene Strecke von 1.884 km des MP ausreichend ist bzw. dem Trittsteinprinzip entspricht (siehe analog vorstehende Ziff. 4. auf S. 12 unserer Stellungnahme).

35. E- MP 3.1.4.1, S.76:

Zitat: „Landesweit sind 14.000 ha Ackerfläche mit direkter hydrologischer Anbindung an einen Vorfluter als stark erosionsgefährdet ausgewiesen.“

Die aufgelisteten HALM-Maßnahmen sind zu begrüßen. Würde im Sinne des Boden- und Gewässerschutzes über ein Verbot der Ackernutzung im Uferrandstreifen von stark erosionsgefährdeten Lagen nachgedacht?

36. E-MP 3.2, S. 110: Landesförderung, Einbindung sonstiger Förderprogramme

Die Statuten der Landesförderung werden in Hessen nicht einheitlich eingestuft und gehandhabt, die Beantragung von Fördermitteln gestaltet sich z. T. sehr komplex und aufwändig und nimmt einen relativ großen Anteil der Maßnahmenumsetzung ein. Unterhaltungspflichtige werden dadurch u. a. zusätzlich abgeschreckt und notwendiges Geld fließt in erhöhten Verwaltungsaufwand statt in Verbesserungen des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer. Gewünscht ist ein einfacheres, transparentes und landesweit einheitliches Antragsprozedere, das mit den Zielen sonstiger Förderprogramme v.a. der Landwirtschaft inhaltlich abgestimmt ist und nicht gegenläufige Ziele verfolgt bzw. gegenläufige Konsequenzen in der Praxis zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Dr. R. Plasa

(Sprecher des AK Wasser im BUND Hessen)

F.d.R.



(H. Gonnermann, AK Wasser im BUND Hessen)